

BESCHLUSS des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.
betreffend Reglement über die Pensionskasse der Stadt Zug

Reglement über die Pensionskasse der Stadt Zug

vom

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst, gestützt auf § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005¹⁾

§ 1 Sitz und Zweck

¹ Die Pensionskasse der Stadt Zug, nachfolgend «Kasse» genannt, ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie hat ihren Sitz in Zug.

² Die Kasse führt die berufliche Vorsorge für die Behördenmitglieder und das Personal der Stadt Zug sowie der weiteren angeschlossenen Institutionen durch. Die Mitgliedschaft bei der Kasse ist obligatorisch für die Mitglieder des Stadtrates und das Personal der Stadt Zug, ausgenommen Personen, die aufgrund von Sonderregelungen bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind.

³ Die Kasse ist eine registrierte Vorsorgeeinrichtung im Sinne des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Sie erbringt Leistungen gemäss der vom Vorstand erlassenen Reglemente, in jedem Falle mindestens gemäss den zwingenden Bestimmungen des Bundesrechts.

§ 2 Grundsatz der Vollkapitalisierung

Die Kasse wird nach den Grundsätzen der Bilanzierung in geschlossener Kasse und der Vollkapitalisierung geführt. Sie muss jederzeit Sicherheit für die übernommenen Verpflichtungen bieten.

¹⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

§ 3 Mitgliedschaft

¹ Die Mitglieder sind ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem das 18. Altersjahr erfüllt wird, gegen die Risiken Invalidität und Tod sowie ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem das 25. Altersjahr erfüllt wird, auch für das Alter versichert.

² Der Eintritt in die Kasse ist obligatorisch für alle Angestellten mit dem Antritt des Dienstverhältnisses, frühestens aber am 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem das 18. Altersjahr erfüllt wird. Die Aufnahme in die Kasse setzt voraus, dass der anrechenbare Lohn den vom BVG festgelegten Mindestbetrag (Eintrittsschwelle) erreicht.

³ Angestellte, die nicht obligatorisch zu versichern und die nicht Mitglied einer anderen Personalvorsorgeeinrichtung sind, können sich bei der Kasse zu den gleichen Bedingungen wie die obligatorisch versicherten Mitglieder gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod freiwillig versichern lassen.

§ 4 Finanzierung

Die Leistungen der Kasse werden finanziert durch:

- a) die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen der Versicherten;
- b) die Einkäufe der Versicherten;
- c) die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgebenden;
- d) die Verzinsung der Sparkapitalien.

§ 5 Massgebender und beitragspflichtiger Jahreslohn

¹ Der anrechenbare Lohn entspricht dem AHV-pflichtigen Jahreslohn. Der im Maximum anrechenbare Lohn entspricht der höchsten gestützt auf das städtische Personalrecht ausgerichteten AHV-pflichtigen Besoldung.

² Der Vorstand regelt im Vorsorgereglement der Kasse die Behandlung von unregelmässigen oder stark schwankenden Löhnen sowie von unterjährigen Lohnveränderungen.

³ Der beitragspflichtige Lohn bildet die Berechnungsgrundlage für die Beiträge. Er entspricht dem anrechenbaren Lohn abzüglich Koordinationsabzug. Der Koordinationsabzug entspricht 25 Prozent des anrechenbaren Lohnes, höchstens aber dem Betrag der maximalen AHV-Altersrente.

⁴ Mitglieder mit mindestens 15 effektiven Beitragsjahren können bei einer dauernden Lohnreduktion die Versicherung für den wegfallenden Teil der beitragspflichtigen Besoldung auf eigene Kosten weiterführen. Der Vorstand legt die Bedingungen fest.

§ 6 Beiträge

¹ Die aktiven Mitglieder und die Arbeitgebenden leisten der Kasse:

- a) Beiträge zur Deckung der Risikoleistungen bei Invalidität und Tod, ab Beginn des Kalenderjahres, in welchem das 18. Altersjahr erfüllt wird;
- b) Sparbeiträge zur Finanzierung der Altersleistungen ab Beginn des Kalenderjahres, in welchem das 25. Altersjahr erfüllt wird.

² Die Einzelheiten zu den Beitragsleistungen regelt der Vorstand im Vorsorgereglement.

³ Wenn die Kasse per Bilanzstichtag keine genügende Wertschwankungsreserve ausweist, leisten die Arbeitgebenden im Kalenderjahr, welches der Abnahme der entsprechenden Jahresrechnung folgt, einen limitierten Zusatzbeitrag zur Sicherung der Renten.

§ 7 Höhe der Beiträge

¹ Die Beiträge der aktiven Mitglieder in Prozenten des beitragspflichtigen Lohnes betragen:

Alter des Mitgliedes	Risikobeitrag	Sparbeitrag
18 bis 24	1 %	–
25 bis 34	2 %	7,5 %
35 bis 44	2 %	8,0 %
45 bis 54	2 %	8,5 %
55 bis Altersgrenze	2 %	8,5 %

² Den aktiven Mitgliedern steht ab Alter 35 die Wahl offen, ihren Sparbeitrag um drei Prozentpunkte zu senken oder um drei Prozentpunkte anzuheben, wobei die Spargutschriften gemäss § 8 entsprechend angepasst werden.

³ Die Beiträge der Arbeitgebenden für die aktiven Mitglieder in Prozenten des beitragspflichtigen Lohnes betragen:

Alter des Mitgliedes	Risikobeitrag	Sparbeitrag
18 bis 24	1,5 %	–
25 bis 34	2 %	8,5 %
35 bis 44	2 %	12,0 %
45 bis 54	2 %	14,5 %
55 bis Altersgrenze	2 %	16,5 %

Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

⁴ Der Zusatzbeitrag der Arbeitgebenden beträgt 12% der laufenden Renten des Vorjahres.

§ 8 Sparguthaben, -gutschriften

¹ Für alle aktiven Mitglieder sowie Invalidenrentnerinnen und -rentner wird ein individuelles Sparkonto geführt. Dieses besteht aus:

- a) den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen samt Zins;
- b) den freiwilligen Einlagen samt Zins;
- c) den Spargutschriften samt Zins.

² Die jährlichen Spargutschriften betragen:

Alter des Mitgliedes	Spargutschriften in % des beitragspflichtigen Lohnes
25 bis 34	16,0 %
35 bis 44	20,0 %
45 bis 54	23,0 %
55 bis Altersgrenze	25,0 %

Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

³ Der dem Sparguthaben gutzuschreibende Zins wird aufgrund des Kontostandes am Ende des Vorjahres berechnet.

⁴ Der Zinssatz wird jährlich durch den Vorstand festgelegt.

§ 9 Vorsorgeprimat

¹ Grundlage für die Berechnung der Altersleistungen bildet das im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandene Sparkapital der versicherten Person (Beitragsprimat).

² Für die Invalidenleistungen und die vor Vollendung des Rentenalters entstehenden Hinterlassenenleistungen kann der Vorstand eine vom Beitragsprimat abweichende Festsetzung der Leistungen vorsehen.

§ 10 Leistungen der Kasse

Die Leistungen der Kasse werden vom Vorstand im Vorsorgereglement geregelt.

§ 11 Organe der Kasse

¹ Organe der Kasse sind die Versichertenversammlung, der Vorstand und die Verwaltung der Kasse.

² Die Amtsdauer der Arbeitgebervertretung fällt mit derjenigen des Stadtrates zusammen. Die Amtsdauer der Arbeitnehmervertretung ist um zwei Jahre verschoben

§ 12 Versichertenversammlung

Die Versichertenversammlung, die jährlich mindestens einmal einberufen wird, ist das Organ der Versicherten. Es stehen ihr folgende Befugnisse zu:

- a) Verbindliches Wahlrecht für drei Arbeitnehmervertreterinnen bzw. -vertreter des Vorstandes. Die Arbeitsgemeinschaft des Personals der Stadt Zug hat ein Vorschlagsrecht;
- b) Kenntnisnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle sowie der versicherungstechnischen Bilanz;
- c) Stellungnahme zu allen die Pensionskasse betreffenden Fragen.

§ 13 Vorstand

¹ Der Vorstand ist das oberste Organ der Kasse. Es besteht aus sechs Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) drei vom Stadtrat gewählte Mitglieder als Vertretung der Arbeitgebenden;
- b) drei Mitglieder als Vertretung der Angestellten.

² Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt auch den Vorsitz.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens je zwei Mitglieder der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmervertretung anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt das Geschäft als abgelehnt.

⁴ Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten der Kasse zuständig und befugt, Richtlinien zu erlassen.

§ 14 Verwaltungsgrundsätze, Revisionsstelle

¹ Das Vermögen der Kasse darf seinem Zweck nicht entzogen werden.

² Die Kasse ist nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu führen. Der Vorstand lässt alljährlich durch eine Expertin bzw. einen Experten für berufliche Vorsorge eine versicherungstechnische Bilanz der Kasse nach dem Kapitaldeckungsverfahren erstellen. Im Falle einer Unterdeckung erarbeitet der Vorstand Massnahmen zur Behebung derselben. Diese berücksichtigen die Vermögens- und Verpflichtungsstrukturen und die voraussichtliche Bestandesentwicklung der Versicherten und Rentner. Sie müssen verhältnismässig, dem Grad der Unterdeckung angemessen und Teil eines ausgewogenen Gesamtkonzeptes sein. Sie müssen zudem geeignet sein, die Unterdeckung innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Reichen die vom Vorstand beschlossenen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung im Leistungsbereich (z.B. Reduktion der Verzinsung der Altersguthaben, Reduktion von anwartschaftlichen Leistungen) nicht aus, erhöht der Stadtrat auf Antrag des Vorstandes und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat die Beiträge unter Wahrung des Beitragsverhältnisses zwischen Arbeitgebenden und Versicherten. Eine solche Massnahme ist für die Dauer von höchstens fünf Jahren zulässig.

³ Über die Verwendung der freien Mittel entscheidet der Vorstand.

⁴ Die Kasse führt eine eigene Rechnung. Diese wird mit dem Kalenderjahr abgeschlossen und von der Revisionsstelle, die vom Vorstand bestimmt wird, revidiert.

⁵ Die Revisionsstelle hat unter anderem die Geschäftsführung, das Rechnungswesen sowie die Vermögensanlage zu prüfen. Sie erstattet ihren Bericht zuhanden des Vorstandes.

⁶ Die Jahresrechnung der Pensionskasse wird jährlich der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug zur Kenntnis gebracht.

§ 15 Rechtspflege

¹ Beschlüsse der Kassenorgane können beim Verwaltungsgericht mittels Beschwerde angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz).

² Das Mitglied kann vor der Beschwerdeerhebung den Vorstand um Vermittlung anrufen.

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005 auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das bisherige Reglement über die Pensionskasse der Stadt Zug vom 29. November 1994 mit Änderungen bis zum 15. Dezember 2009 aufgehoben.

² Die im bisherigen Reglement enthaltenen Übergangsbestimmungen werden, soweit sie noch relevant sind, vom Vorstand im Vorsorgereglement geregelt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:	Der Stadtschreiber:
<i>Stefan Moos</i>	<i>Martin Würmli</i>

Referendumsfrist: